

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

21. November 2012

Nummer 53

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn für das Umlegungsgebiet "Geislar West"	927
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins	927
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	928
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich	

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn für das Umlegungsgebiet "Geislar West"

Gemäß § 71 Bundesbaugesetz (BauGB)) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Beschluss des Umlegungsausschusses lfd. Nr. **9** vom **29.10.2012** betr. die Ord.-Nrn. **1 (tlw.)** und **75** über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung im Umlegungsgebiet 326 - "Geislar West" - in der Gemarkung Beuel, Flur 8 ist am 03.11.2011 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in

Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bonn, den 12.11.2012

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Söfker

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1-Rhein

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins – von der Landesgrenze Rheinland Pfalz bei km 639+300 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 711+200 im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Stadt Wesseling im Rhein-Erft-Kreis, der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter, Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsvorfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins auswirkt, und zwar in der Zeit vom

28. November 2012 bis 04. Januar 2013

bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie

dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **18. Januar 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 27.11.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 05.11.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 23.10.2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Bachmann

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 23.10.2012 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 7321-31 „Bahnhofstraße“

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich,

Bahnhofstraße 92, 108, 110, 122

beschlossen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 28.11.2012 bis einschließlich 12.12.2012

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr) im Stadtplanungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C.

Darüber hinaus findet am 29.11.2012 um 19.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Gemeindesaal der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Bahnhofstraße 65, 53123 Bonn-Duisdorf statt.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, webcode: @7321-31

Bonn, den 13.11.2012

Wingenfeld
Stadtbaurat